

Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
über seine Amtstätigkeit
im Jahre 1991

vom 20. Februar 1992

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes
über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit
im Jahre 1991 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau
Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen
Hochachtung.

20. Februar 1992

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Patry

Der Verwaltungsdirektor: Tschümperlin

A. ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Am 12. Dezember 1990 wählte die Bundesversammlung für 1991 und 1992 Bundesrichter Robert Patry zum Präsidenten des Bundesgerichts und Bundesrichter Jean-François Egli zum Vizepräsidenten des Bundesgerichts.

Mit Beschlüssen vom 8. November 1990 und 22. Mai 1991 konstituierte sich das Bundesgericht wie folgt:

<u>Abteilungen und Kammern</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
I. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Egli	Antognini, Kuttler, Rouiller, Schmidt (ab 1.7.) Pfisterer (bis 31.3.) Spühler, Aemisegger
II. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Patry	Brunschwiler, Imer, Schmidt (bis 30.6.), Hartmann, Betschart, Hungerbühler (ab 1.8.)
I. Zivilabteilung	Leu	Raschein, Bourgknecht, Weibel, Walter, Schneider
II. Zivilabteilung	Junod	Forni, Lüchinger, Bigler, Weyermann, Scyboz
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Bigler	Weyermann, Scyboz
Kassationshof	Müller	Schubarth, Nay, Wiprächtiger, Corboz
Ausserordentlicher Kassationshof	Patry	Egli, Forni, Lüchinger, Raschein, Bigler, Weyermann
Anklagekammer	Hartmann	Spühler (Vizepräsident), Corboz
Kriminalkammer		Antognini, Leu, Schubarth
Bundesstrafgericht		Antognini, Leu, Schubarth, Pfisterer (bis 31.3.), Weibel, Schneider (ab 22.5.)

<u>Kommissionen</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
Präsidentenkonferenz:	Patry	Egli, Leu, Junod, Müller
Verwaltungskommission:	Forni	Hartmann, Wiprächtiger
Personalrekurskommission:	Lüchinger	Brunschwiler, Bourgknecht

Die Vereinigte Bundesversammlung nahm am 20. März die Demission von Bundesrichter Thomas Pfisterer auf Ende März entgegen; sie bedankte sich für die geleisteten Dienste und wählte als neues Gerichtsmitglied Adrian Hungerbühler, Ersatzrichter und Rechtskonsulent der Aargauer Regierung, Aarau. Ebenfalls unter Verdankung der geleisteten Dienste nahmen die Eidgenössischen Räte am 11. Dezember die Demission von Bundesrichter Adolf Lüchinger auf Ende Mai 1992 entgegen und wählten als neues Gerichtsmitglied Kathrin Klett, Ersatzrichterin und Rechtsanwältin, Pratteln. Gleichentags bestätigten die Eidgenössischen Räte ausserdem 14 ausserordentliche Ersatzrichter für die Amtsdauer 1992 - 1996: Ferdinand Zuppinger, Werner Perrig, Jean-Pierre Pagan, Martin Killias, Sergio Bianchi, Christoph Rohner, Hans Feldmann, Jacques Meylan, Rolf Germann, Walter Gressly, Jacques Droin, Rudolf Schwager, Lorenz Meyer und Erwin Jutzet. Am 19. Juni wurde Michel Féraud als Nachfolger von Bundesrichter Hungerbühler zum ordentlichen Ersatzrichter gewählt.

Das Gericht beförderte die Sekretäre Albert Rey-Mermet, Rolf Küng, Joachim Wyssmann und Theo Bopp zu Gerichtsschreibern. Es wählte Giorgio Piatti und André Jomini zu Gerichtssekretären sowie Philippe Gardaz, Thomas Hugi und Barbara Sabia zu Gerichtssekretären gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1984/18. März 1988. Géraldine Godat, Marc Forster, Jürg Ruf, Inès Wyler, Andrea Braconi und Markus Redli wurden als wissenschaftliche Adjunkte (persönliche Mitarbeiter der Bundesrichter) angestellt.

Am 25. Juni wählte das Bundesgericht Paul Tschümperlin zu seinem Verwaltungsdirektor; am 10. September ernannte die Verwaltungskommission Jacques Bühler zum Adjunkten des Verwaltungsdirektors.

II. Eidgenössische Untersuchungsrichter/Eidgenössische Schätzungskommission und Oberschätzungskommission/Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Heinz Kurt Orgis, Schaffhausen, stellvertretender Präsident der Schätzungskommission des 11. Kreises, schied auf Ende Jahr altershalber aus.

III. Geschäftslast/Gerichtsorganisation

Am 1. Januar sind die vom Gesamtgericht am 6. September 1990 erlassenen neuen Bestimmungen des Bundesgerichtsreglements über die Organisation der Gerichtsverwaltung in Kraft getreten. Im Verlaufe des Jahres haben die neue Verwaltungskommission und der Verwaltungsdirektor die Neuorganisation der verschiedenen Dienste (namentlich der Bibliothek und der Dokumentation) an die Hand genommen, um einen möglichst grossen Nutzen für die Richter zu erzielen. Ebenso haben sie durch die Vorbereitung eines kantonalen Nutzungsplanes aktiv die Bemühungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden unterstützt, das Baubewil-

ligungsverfahren für die Erweiterung des Bundesgerichtsgebäudes voranzubringen. Am 4. Oktober nahmen die eidgenössischen Räte die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) an. Die darin vorgesehenen Massnahmen, die soweit als möglich die Bundesrichter entlasten sollen, werden erst in den kommenden Jahren Wirkungen zeitigen können.

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Nachdem in den beiden Vorjahren eine Zunahme der Neueingänge um zehn bzw. acht Prozent zu verzeichnen war, ist im Berichtsjahr ein leichter Rückgang um zwei Prozent oder 95 Eingänge festzustellen. 4555 Geschäfte gingen beim Bundesgericht neu ein; 4366 konnten erledigt werden. Obwohl die Erledigungen gegenüber dem Vorjahr um 114 oder 2,7 Prozent gesteigert werden konnten, hielten auch 1991 die Erledigungen mit den Neueingängen nicht Schritt. Auch dieses Jahr müssen deshalb wieder über 2000 Fälle auf das nächste Jahr übertragen werden. Selbst wenn damit zu rechnen ist, dass die zehn im Verlaufe dieses Jahres neu eingestellten persönlichen Mitarbeiter der Bundesrichter erst im nächsten Jahr richtig eingearbeitet sein werden, kann von der Einstellung dieser zusätzlichen Kräfte allein keine dauernde Besserung der Situation erwartet werden. Ungeachtet des Entlastungseffekts der am 15. Februar 1992 in Kraft tretenden kleinen OG-Revision ist das Bundesgericht nach wie vor der Überzeugung, dass es für die Bewältigung der Geschäftslast längerfristig unerlässlich ist, eine Totalrevision der Bundesrechtspflege an die Hand zu nehmen, durch die insbesondere auch der Zugang zum Gericht in vernünftigen Grenzen beschränkt wird. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass dem Bundesgericht nach der Wahl von Professor Hans Riemer zum Ersatzrichter de facto ein dringend benötigter Ersatzrichter fehlt, da Professor Riemer sein Amt gemäss Art. 4 OG nicht ausüben kann, solange sein Schwager Dr. Marcel Bertschi als Vertreter der Bundesanwaltschaft amtiert. Die ordentlichen Ersatzrichter leisteten 1991 total 588 Arbeitstage (Vorjahr 640,5), die ausserordentlichen Ersatzrichter 960,5 (Vorjahr 920). Dies entspricht bei einem vollen Beschäftigungsgrad 6,17 Richtern (Vorjahr 6,2).

Der Personalbestand des Bundesgerichts ist im Berichtsjahr um elf Stellen auf 164 angewachsen. Diese Erhöhung ist in erster Linie durch die Anstellung der letzten zehn von total 30 persönlichen Mitarbeitern der Bundesrichter zurückzuführen. Damit konnte jedem Gerichtsmitglied ein fester Mitarbeiter zugeteilt werden. Eine EDV-Stelle ist dem Bundesgericht im Zusammenhang mit dem gemeinsamen EDV-Projekt vom Eidgenössischen Versicherungsgericht abgetreten worden. Für das Jahr 1992 haben die eidgenössischen Räte dem Bundesgericht die angebehrten - vornehmlich für die wissenschaftlichen Dienste bestimmten - Stellen in der Dezembersession nicht bewilligt. Insbesondere ist auch für den Verwaltungsdirektor keine neue Planstelle bewilligt worden.

Mit der Anstellung eines Verwaltungsdirektors und der Erweiterung der Direktion um einen Adjunkten konnten bei der Neuorganisation der Bundesgerichtsverwaltung weitere Fortschritte erzielt werden. Die Arbeitsabläufe und Strukturen der Verwaltungs- und Kanzleidienste werden zur Zeit reorganisiert. Im EDV-Bereich schreiten die Vorhaben planmässig voran. Es ist vorgesehen, das automatische Suchsystem für den Anwendungsbereich Rechtsprechung im Jahre 1992 teilweise in Betrieb zu nehmen. Im Jahre 1992 wird ferner mit den Vorarbeiten zur Informatisierung der Bibliothek begonnen werden.

Schliesslich sei erwähnt, dass die Rechnung des Bundesgerichts das Berichtsjahr mit Ausgaben in der Höhe von 27 775 799 Franken und Einnahmen von 4 647 695 Franken abgeschlossen hat. Das Inkasso der Gerichtsgebühren verlief erfreulich; 96,27 Prozent der Forderungen konnten eingebracht werden.

B. RECHTSPRECHUNG

Am 25. Juni vereinigten sich das Bundesgericht und das eidgenössische Versicherungsgericht in Lausanne zu einer gemeinsamen Sitzung (Art. 16 Abs. 1 OG). In Änderung der Rechtsprechung wurde entschieden, dass bei Benützen des Sammelauftragsdienstes der PTT die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses dann als eingehalten gilt, wenn als Fälligkeitsdatum auf dem Datenträger spätestens der letzte Tag der vom Bundesgericht festgestellten Frist bestimmt und der Datenträger innerhalb dieser Frist der schweizerischen Post übergeben wurde.

Aus der Rechtsprechung der Abteilungen und Kammern sind folgende Entscheide zu erwähnen:

I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

Der Bundesrat erliess am 5. März 1990 eine Verordnung über die Behandlung von Staatsschutzakten des Bundes. Danach ist der Bund zur Gewährung von Einsicht in solche Akten zuständig, und zwar unabhängig davon, ob sie bei der Bundesanwaltschaft oder bei einer kantonalen Behörde aufbewahrt sind. Der Kanton Genf erblickte darin eine Kompetenzanmassung des Bundes und reichte gegen diesen beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Klage ein. Der Bund seinerseits erhob eine solche Klage gegen den Kanton Basel-Landschaft, weil dessen Verwaltungsgericht in einem Urteil erklärt hatte, es fehle an einer Grundlage für die Verordnung des Bundesrates und die Einsicht in die Staatsschutzakten richte sich nach kantonalem Recht. Das Bundesgericht wies die Klage des Kantons Genf ab und hiess jene des Bundes gut. Es vertrat die Auffassung, der Bund sei für die Behandlung der Staatsschutzakten zuständig und er habe sich mit dem Erlass der Verordnung des Bundesrates vom 5. März 1990 im Rahmen seiner Zuständigkeit gehalten (BGE 117 Ia 202, 221). Ein Bürger, über den eine kantonale Staatsschutzfiche angelegt wurde, beschwerte sich ohne Erfolg dagegen, dass die kantonale Behörde es abgelehnt hatte, ihm die Namen des Informanten der Polizei und einer weiteren, von dieser benützten Auskunftsperson bekanntzugeben. Das Bundesgericht mass in Anbetracht der Besonderheiten des Falles (unter anderem lagen die umstrittenen Auskünfte um mehr als zehn Jahre zurück) dem privaten Interesse der beiden Informanten der Polizei in Verbindung mit dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung des Erstinformanten ein grösseres Gewicht bei als dem Offenlegungsinteresse des fichierten Bürgers (Urteil vom 18. September).

Im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle hatte das Bundesgericht zu prüfen, ob die Vorschrift eines kantonalen Übertretungsstrafgesetzes, die den Teilnehmern an grösseren Veranstaltungen auf öffentlichem Grund die Unkenntlichmachung untersagt, mit dem durch die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleisteten Anspruch auf freie Meinungsäusserung und freie Versammlung sowie mit weiteren

Grundrechten vereinbar sei. Es bejahte die Frage mit der Begründung, die Norm sei namentlich im Hinblick darauf, dass sie Ausnahmen vom Vermummungsverbot zulasse, einer verfassungs- und konventionskonformen Auslegung zugänglich (Urteil vom 14. November). Wegen Verletzung des Anspruchs auf einen unbefangenen Richter nach Art. 58 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hob das Bundesgericht ein kantonales Strafurteil auf, an dem ein Richter mitgewirkt hatte, der früher als Generalprokurator tätig gewesen war und in dieser Funktion die Möglichkeit gehabt hatte, auf das betreffende Strafverfahren Einfluss zu nehmen (BGE 117 Ia 157). Hingegen ist es grundsätzlich zulässig, wenn derjenige Richter, der in einer Strafsache als Haftrichter tätig war, später auch beim Sachentscheid mitwirkt (BGE 117 Ia 182). Der Einleitungsbeschluss zu einer Landumlegung und die Abgrenzung des Perimeters betreffen sog. Zivilrechte im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und müssen daher bei einem Gericht angefochten werden können. Dieser Anforderung genügt das Walliser Landumlegungsdekret nicht, nach welchem der Staatsrat und nicht eine Gerichtsbehörde über Beschwerden im erwähnten Bereich endgültig entscheidet (Urteil vom 6. März). Die gegen einen Zeugen wegen grundloser Verweigerung der Aussage ausgefallte unbedingte Haft von drei Tagen ist als strafrechtliche Sanktion gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK zu qualifizieren. Es verstösst daher gegen diese Vorschrift, wenn die kantonale Behörde beim Entscheid über eine solche Strafe keine öffentliche Verhandlung durchführt (Urteil vom 30. Oktober).

Die Stimmberechtigten des bernischen Amtsbezirks Laufen hatten am 12. November 1989 ein zweites Mal über den Anschluss an den Kanton Basel-Landschaft abzustimmen und sprachen sich mit 4650 Ja gegen 4343 Nein für den Beitritt zu diesem Kanton aus. Nachdem der Grosse Rat des Kantons Bern am 5. Februar 1990 in Gutheissung von Abstimmungsbeschwerden das Ergebnis der Abstimmung aufgehoben hatte, fochten andere Stimmberechtigte diesen Entscheid mit Erfolg beim Bundesgericht an. Dieses erklärte, es lasse sich mit Blick auf die gesamten Umstände, unter denen sich der Urnengang abgespielt habe, nicht sagen, die festgestellten Mängel des Abstimmungsverfahrens seien geeignet gewesen, das Abstimmungsergebnis derart zu beeinflussen und zu verfälschen, dass es durch die Mängel anders ausgefallen wäre als ohne sie, und der Grosse Rat hätte daher das Abstimmungsergebnis nicht aufheben dürfen (BGE 117 Ia 41). Eine kantonale Volksinitiative, welche die kantonalen Behörden verpflichtet, mit allen rechtlichen Mitteln Anlagen für Sonderabfälle im Sinne von Art. 31 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) auf ihrem Kantonsgebiet zu verhindern, widerspricht der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes und durfte daher ohne Verletzung des Stimmrechts der Bürger als ungültig erklärt werden (BGE 117 Ia 147).

Der Regierungsrat des Kantons Zürich verletzte nach Ansicht des Bundesgerichts die Autonomie der Zürcher Gemeinden nicht, als er am 5. September 1990 gestützt auf Art. 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) eine Verordnung über vorläufige Einführungsbestimmungen zum RPG erliess, welche bezweckt, dem Kanton die Kompetenz zur Festsetzung von Nutzungsplänen für Anlagen zur Materialgewinnung und Materialablagerung einzuräumen (Urteil vom 19. Juni). Keinen Erfolg hatte die Beschwerde gegen einen kantonalen Entscheid, mit dem eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 Abs. 1 RPG für eine Geflügelmasthalle in der Landwirtschaftszone erteilt worden war. Das Bundesgericht erachtete die Baute deshalb als standortgebunden, weil sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen zur Sicherung der Existenz des in Frage stehenden Landwirtschaftsbetriebs notwendig war (Urteil vom 18. September). Abgewiesen wurden zwei Beschwerden, die das Ausführungsprojekt N2 Nordtangente "Schlachthofverbindung" in Basel betrafen. Das Bundesgericht gelangte

zum Schluss, das Projekt lasse sich sowohl in bezug auf die Lärmeinwirkungen als auch hinsichtlich der Belastung der Luft mit Schadstoffen mit den umweltschutzrechtlichen Vorschriften vereinbaren (Urteil vom 11. Juni).

In einem Fall, in dem Italien die Auslieferung eines in einem Kontumazialverfahren Verurteilten verlangt hatte, bewilligte das Bundesgericht die Auslieferung in Anwendung von Art. 3 Ziff. 1 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen unter dem Vorbehalt, dass Italien zusichert, dem Verurteilten das Recht auf einen neuen Strafprozess im ordentlichen Verfahren zu gewährleisten (Urteil vom 14. Oktober). Im Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen entschied das Bundesgericht, dass in Fällen, in denen die Erledigung eines Ersuchens Erhebungen in mehreren Kantonen erfordert, der vom Bundesamt für Polizeiwesen gestützt auf Art. 80 IRSG mit der Leitung des Rechtshilfeverfahrens beauftragte Kanton den Grundsatzentscheid über die internationale Rechtshilfe für alle Betroffenen in allen durch das ausländische Ersuchen berührten Kantonen zu fällen hat (BGE 117 Ib 64).

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Nachdem das Bundesgericht bereits im Vorjahr vorsorgliche Massnahmen betreffend Öffnungszeiten von Ladengeschäften und Dienstleistungsbetrieben im S-Bahnhof Zürich-Stadelhofen zu überprüfen hatte, war im Berichtsjahr nun über den Nebenbetriebsstatus im Sinne von Art. 39 des Eisenbahngesetzes (EBG) der einzelnen Geschäfte zu befinden. Zur Auslegung des Begriffs des Bedürfnisses des Bahnbetriebes und des Verkehrs im Sinne von Art. 39 Abs. 1 EBG ist auf die Art, Lage und Grösse des Bahnhofs sowie auf die Zusammensetzung der ihn frequentierenden Bahnkundschaft abzustellen. Allgemein sind als Bahnnebenbetrieb nebst den traditionell anerkannten Einrichtungen solche Verkaufs- oder Dienstleistungsräume zu verstehen, die sich durch eine beschränkte Grösse und eine kioskartige Organisation (Schnell-/Selbstbedienung ohne grössere Kundenberatung bei beschränktem Warenangebot) auszeichnen (analog der Regelung in Art. 4 Abs. 1 der Nationalstrassenverordnung). Die Bedürfnisfrage ist bei einem Pendlerbahnhof (Zürich-Stadelhofen) nicht gleich zu entscheiden wie bei einem Touristenbahnhof (BGE 117 Ib 114).

Auf dem Gebiet des Kartellrechts hiess das Gericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Schweizerischen Bankiervereinigung gegen eine Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes gut, welches gestützt auf einen Bericht der Kartellkommission die Konvention IV betreffend einheitliche Gebührenrechnung für offene Depots aufgehoben hatte. Dem Kartellgesetz (KG) ist nicht klar zu entnehmen, inwieweit die Verfahrensgarantien des VwVG vor der Kartellkommission und dem Departement Geltung haben. Auf das Verfahren vor der Kartellkommission findet das VwVG nur insoweit sinngemäss Anwendung, als dies in Art. 31 Abs. 2 KG ausdrücklich vorgesehen ist, denn die Untersuchung der Kommission wird nur mit einer Empfehlung, nicht aber mit einer Verfügung abgeschlossen. Erst das Departement erlässt eine formelle Verfügung, und es hat grundsätzlich die aus dem VwVG fliessenden Parteirechte zu gewähren. Es kann hingegen im Rahmen dieses Gesetzes den Besonderheiten des Kartellverfahrens Rechnung tragen; Art. 32 VwVG (Prüfungspflicht) und Art. 35 VwVG (Begründungspflicht) sind aber anwendbar. Im konkreten Fall hatte das Departement seine Überprüfungsbefugnis unterschritten und seine Verfügung nicht rechtsgenügend begründet, indem es sich praktisch darauf beschränkte, den Bericht der Kartellkommission zu übernehmen. Angesichts der Anforderungen an das Verfahren vor dem Departement stellt sich die Frage, ob die Frist von drei Monaten, innert welcher das Depar-

tement nach Ablehnung der Empfehlungen der Kartellkommission durch die Beteiligten verfügen muss (Art. 37 Abs. 1 KG), nicht zu kurz bemessen ist (Urteil vom 25. Oktober).

Der Gesetzgeber hat im Milchbeschluss dem Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten (ZVSM) weitreichende Befugnisse betreffend Konsummilchversorgung und Milchverarbeitung zugestanden, und der Bundesrat hat gestützt auf eine umfassende Delegationsnorm die Sektionen des Zentralverbandes mit der Genehmigung von Milchkauf- und Milchlieferungsverträgen beauftragt. Die Übertragung öffentlichrechtlicher Befugnisse an den Zentralverband, insbesondere seine Sektionen, die gleichzeitig als Privatrechtssubjekte privatwirtschaftlich tätig sind, schafft Interessenkonflikte, die an der Verfassungsmässigkeit dieser Ordnung Zweifel wecken. Dem Bundesgericht ist allerdings die Überprüfung der Verfassungsmässigkeit des Milchbeschlusses verwehrt (Art. 113 Abs. 3 und Art. 114bis Abs. 3 BV). Es greift nur unter besonderen Umständen ein. Der regionale Milchproduzentenverband hatte in einem Fall die Genehmigung eines Milchkaufvertrags verweigert, welchen eine Milchlieferungsgesellschaft mit einer Käserei abgeschlossen hatte, weil nicht die Gesellschaft, sondern er (der regionale Verband) selber Inhaber der Sammelstelle sei. Das Gericht hob einen die Verfügung des Verbandes bestätigenden Beschwerdeentscheid des Bundesamtes für Landwirtschaft auf, weil die privaten Interessen des Verbandes unmittelbar und offenkundig den Interessen anderer Beteiligter entgegenstanden, und überwies die Akten zum erstinstanzlichen Entscheid über das Genehmigungsgesuch an den Zentralverband (Urteil vom 6. Juni).

Zu Recht wurde die Zulassung eines Produktes als Lebensmittel verweigert, das sich zu 70% aus Guar-Gummi, zu 10% aus Apfelpulver und zu 20% aus Kartoffelmehl zusammensetzt. Der Guar-Gummi ist ein Ballaststoff. Ballaststofffreie Produkte werden zwar als Speziallebensmittel zugelassen. Das Produkt konnte aber namentlich darum nicht als Lebensmittel zugelassen werden, weil es auch Heilwirkungen hat, die gemessen am Beitrag zum Aufbau oder Unterhalt des Körpers als überwiegend erscheinen, und weil bereits beim Konsum normaler Mengen gesundheitsgefährdende Nebenwirkungen auftreten können. Dies sprach für die Unterstellung unter das Heilmittelrecht und gegen die Lebensmitteleigenschaft. Der Fall illustriert, dass die Grenze zwischen Lebens- und Heilmittel nach der Lebensmittelgesetzgebung (wohl auch nach dem Entwurf zum neuen Gesetz) nicht leicht zu ziehen ist (Urteil vom 4. November).

Mit dem in Art. 11 ff. des Lebensmittelgesetzes geregelten Beanstandungs- und Einspracheverfahren im Untersuchungsstadium hatte sich das Gericht in einem andern Fall zu befassen. Dieses Verfahren ist nicht leicht mit der heutigen Verwaltungsverfahrenordnung in Einklang zu bringen. Namentlich ist unklar, ob es sich bei der Beanstandung (die als solche wieder in den Entwurf zum neuen Gesetz aufgenommen wurde) beziehungsweise beim Entscheid über eine dagegen gerichtete Einsprache um eine anfechtbare Verfügung handelt. Das Gericht hat dies im zu beurteilenden Fall, in dem die Deklaration von Gummi-Bonbons als "kalorienreduziert" beziehungsweise "light" beanstandet worden war, bejaht; die Beanstandung einer nicht abgeschlossenen Tätigkeit läuft nämlich auch ohne entsprechende ausdrückliche Anordnung bereits auf ein Verbot hinaus und enthält jedenfalls eine Feststellung der Rechtslage. Der Entscheid der kantonalen Regierung musste aufgehoben werden, weil die kantonalen Behörden in Verkennung dieses Umstandes die eigentliche Rechtsfrage gar nicht umfassend geprüft hatten. Dieser Fall, in dem die Behörden eines

anderen Kantons in einem früheren Stadium die Zulässigkeit der umstrittenen Deklarationen bejaht hatten, zeigte weiter auf, dass die parallele Zuständigkeit der Kantone beim Vollzug des Lebensmittelgesetzes für den betroffenen Bürger zu schwer fassbaren Widersprüchen und für die beteiligten Behörden zu heiklen Koordinationsproblemen führen kann (Urteil vom 20. Dezember).

Das Gericht hatte sich mit der Veranlagung einer ausländischen im Bankensektor tätigen Gesellschaft zur direkten Bundessteuer zu befassen. Es wies den Antrag der beschwerdeführenden Eidgenössischen Steuerverwaltung ab, dass die Gesellschaft für ihre schweizerischen Zweigniederlassungen nach der sogenannten direkten Methode, das heisst entsprechend den für die Zweigniederlassungen separat ermittelten Faktoren Ertrag und Kapital, zu besteuern sei. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich sieht zwar grundsätzlich diese Methode vor, schliesst aber die in Art. 52 Abs. 2 BdBSt vorgesehene indirekte Methode, das heisst die quotenmässige Besteuerung von Ertrag und Kapital der schweizerischen Niederlassung im Verhältnis zu Ertrag und Kapital der Gesamtunternehmung, nicht aus. Ferner wies das Gericht das Begehren der Eidgenössischen Steuerverwaltung ab, es seien bei Kapital und Ertrag Aufrechnungen vorzunehmen, weil die Eigenkapitalausstattung der schweizerischen Betriebsstätten den Vorschriften der Bankengesetzgebung über die minimalen Eigenmittel nicht genüge. Art. 2 Auslandbankenverordnung lässt es zu, dass die schweizerischen Betriebsstätten einer ausländischen Bank nicht den schweizerischen, sondern den allenfalls weniger strengen ausländischen Eigenmittelvorschriften entsprechen müssen. Dies mag unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenz mit schweizerischen Banken problematisch erscheinen, ist aber die einzig logische, auch für die Steuerbehörden massgebliche Konsequenz der schweizerischen Gesetzgebung (Urteil vom 27. September).

Gegen die Ausschaffungshaft zur Sicherung der Wegweisung (Art. 14 Abs. 2 ANAG) steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen. Das Bundesgericht prüft nur, ob die Wegweisung vollziehbar ist und ob gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Ausländer sich der Ausschaffung entziehen will, nicht hingegen die Frage, ob die Wegweisung selber rechtmässig ist und vor der EMRK standhält. Dem stünde Art. 100 lit. b Ziff. 4 OG entgegen, welcher die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Wegweisung ausschliesst (Urteil vom 13. Februar). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es Sache der für die Wegweisung zuständigen Behörde ist, vor dem Vollzug der Massnahme zu prüfen, ob gegenüber dem Zeitpunkt der Wegweisungsverfügung neue Umstände eingetreten sind, welche die Rückschaffung, etwa unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 EMRK, nicht mehr zulässig erscheinen lassen.

Das Gericht hatte sich mit Subventionsgesuchen von Erziehungsheimen zu befassen. Art. 5 des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug unterscheidet zwischen Bundesbeiträgen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (Abs. 1), und solchen, deren Erteilung ins Ermessen der Bundesbehörden gestellt ist (Abs. 2). Der unklare Gesetzestext erweckt den Eindruck, als richte sich die Unterscheidung nach verschiedenen Kategorien von Heiminsassen. Das Abstellen auf verschiedene Arten von gestörtem Sozialverhalten erwies sich jedoch als unpraktikabel. Massgeblich ist vielmehr ein quantitativer Gesichtspunkt, nämlich ob eine Institution überwiegend verhaltensgestörte Zöglinge aufnimmt (Urteile vom 29. November und 20. Dezember).

III. Erste Zivilabteilung

Um unliebsame Übertragungen von Namenaktien nach Möglichkeit kontrollieren oder unterbinden und allgemein Einfluss auf die Stimmrechtsverhältnisse nehmen zu können, haben grosse schweizerische Publikumsaktiengesellschaften in letzter Zeit entsprechende Statutenbestimmungen beschlossen. Solche Bestimmungen bildeten Gegenstand zweier Gerichtsverfahren, über die das Bundesgericht im ersten Fall als Rechtsmittelinstanz und im zweiten als einzige Instanz entschieden hat (BGE 117 II 186 und Nr. 56). Bejaht wurde in diesen Entscheiden die Gültigkeit einer Statutenbestimmung, welche den Verwaltungsrat berechtigt, die Eintragung von Namenaktionären im Aktienregister unter bestimmten Voraussetzungen rückgängig zu machen. Ebenfalls für zulässig hielt das Gericht eine Bestimmung, welche dem Verwaltungsrat die Befugnis einräumt, mit Banken Vereinbarungen bezüglich des Depotstimmrechts zu treffen, die von der statutarisch festgelegten Beschränkung des Stimmrechts eines einzelnen Aktionärs auf einen bestimmten Prozentsatz sämtlicher Aktienstimmen abweichen. Bejaht hat das Bundesgericht schliesslich auch die Zulässigkeit von sogenannten Vorratsaktien.

In einem Direktprozess, in dem es um die Haftung eines Kantons für die Tätigkeit von Ärzten eines Kantonsspitals ging, hielt das Bundesgericht an seiner Praxis fest, wonach ein zu Heilzwecken vorgenommener ärztlicher Eingriff in die körperliche Integrität des Patienten widerrechtlich ist, sofern nicht ein Rechtfertigungsgrund - insbesondere die Einwilligung des ausreichend aufgeklärten Patienten - vorliegt. Da die ärztliche Aufklärungspflicht sowohl dem Schutz der freien Willensbildung des Patienten wie auch dem Schutz seiner körperlichen Integrität dient, besteht im Fall ihrer Verletzung nicht nur eine Ersatzpflicht für immateriellen, sondern auch für anderen Schaden. Das Gericht äusserte sich zudem allgemein zum Umfang der ärztlichen Aufklärungspflicht und stellte fest, dass im beurteilten Fall grundsätzlich eine Haftung des Kantons bestehe, weil der Patient vor der Operation nicht ausreichend über deren mögliche Folgen aufgeklärt worden sei (BGE 117 Ib 197).

In zwei weiteren Haftpflichtprozessen ging es um die Frage des Vorliegens von Werkmängeln. Im einen hatte ein verheirateter Mann durch das Einatmen von Kohlenmonoxyd, das von einem gasbetriebenen Durchlauferhitzer stammte, während des Badens schwere Hirnschäden erlitten. Das Bundesgericht beurteilte die ungenügende Lüftung des Badezimmers als Werkmangel, für den die Eigentümer des Hauses einzustehen hatten. Bejaht wurde sodann auch ein Genugtuungsanspruch der Tochter des Opfers, obschon diese zur Zeit des Unfalles erst etwas mehr als sechs Monate alt war (BGE 117 II 50). Im anderen Fall erklärte das Bundesgericht den Eigentümer eines Hotels für Verletzungen haftbar, die sich eine achtzig Jahre alte Frau beim Sturz im Hotel zugezogen hatte. Als Werkmangel betrachtete es eine einzelne Stufe im Vorraum der Toiletten, welche Ursache des Sturzes gebildet hatte (Urteil vom 9. Juli).

In zwei Fällen, welche das Vertragsrecht betrafen, war zu beurteilen, welche bundesrechtlichen Folgen sich aus dem Fehlen einer nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur Berufsausübung ergeben. Bejaht wurde - unter Vorbehalt von Willensmängeln - die Gültigkeit eines Vertrages mit einem Architekten, welcher die nach dem Recht des Kantons Waadt notwendige Bewilligung zur Berufsausübung nicht besass (BGE 117 II 47). Entschieden wurde sodann, dass ein mit einem Mäkler ohne die in bestimmten Kantonen erforderliche Berufsausübungsbewilligung abgeschlossener Mäklervertrag nur dann nichtig ist, wenn diese Folge im kantonalen Erlass ausdrücklich vorgesehen ist oder sich aus dessen Sinn und Zweck ergibt (BGE 117 II Nr. 55).

Es kommt immer wieder vor, dass ein Arbeitnehmer, der sich selbständig machen will, noch vor der Kündigung des Arbeitsverhältnisses Vorbereitungen im Hinblick auf seine spätere berufliche Tätigkeit trifft. Das kann für den Arbeitgeber Anlass sein, den Arbeitnehmer fristlos zu entlassen. Für ungerechtfertigt hielt das Bundesgericht eine solche Entlassung indessen in einem Fall, in dem der Arbeitnehmer rund ein Vierteljahr vor der geplanten Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Einzel-firma gegründet hatte, jedoch nicht beabsichtigte, den Arbeitgeber zu konkurrenzieren (BGE 117 II 72 Nr. 17).

Der Mieter hat gegenüber dem Vermieter grundsätzlich für das Verhalten seines Untermieters einzustehen. Er haftet deshalb dem Vermieter für den Schaden, welcher diesem daraus entsteht, dass der Untermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses die Mietsache nicht zurückgibt, sondern weiter benutzt (BGE 117 II 65). Der Vermieter darf einen Ersatzmieter ablehnen, der lediglich dazu bereit ist, einen erheblich niedrigeren als den bisherigen Mietzins zu zahlen. Das gilt auch dann, wenn der Mieter bereit ist, den Zinsunterschied bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer direkt an den Vermieter zu leisten (BGE 117 II 156). Gemäss neuem Mietrecht entscheidet zuerst eine Schlichtungsbehörde über das Begehren des Mieters um Erstreckung des Mietverhältnisses. Danach muss die unterlegene Partei den Richter anrufen. Entscheide, die in diesem Verfahren ergehen, sind nicht Rechtsmittelentscheide, sondern stellen erstinstanzliche Urteile dar. Sieht ein Kanton (wie im beurteilten Fall Obwalden) ein unteres Gericht als einzige kantonale Instanz für die Beurteilung solcher Streitigkeiten vor, so hat das gemäss Art. 48 Abs. 2 lit. a OG zur Folge, dass solche Urteile auch dann nicht mit Berufung beim Bundesgericht angefochten werden können, wenn der Streitwert 8'000 Franken übersteigt (Urteil vom 15. Oktober). Noch nach altem Recht zu beurteilen hatte das Bundesgericht die Anforderungen an die Begründung einer Mietzinserhöhung. Eine solche Begründung hat klar zu sein und soll es dem Mieter ermöglichen, sich ein Bild über Tragweite und Berechtigung der Erhöhung zu machen. Der Vermieter kann deshalb Herabsetzungsansprüche des Mieters, die sich aus Senkungen des Hypothekarzinses ergeben, nicht stillschweigend mit Erhöhungsfaktoren verrechnen. Er hat vielmehr ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er die Hypothekarzinsveränderungen als abgegolten betrachte. Das gilt auch, wenn sich der Vermieter auf die Anpassung an die Orts- und Quartierüblichkeit beruft (Urteil vom 28. August).

Im Gebiet des Immaterialgüterrechtes hatte das Bundesgericht schliesslich über einen Streit zwischen zwei Herstellern von Mineralwasser zu urteilen, welche beide die Bezeichnung "Vals" oder "Valser" markenmässig gebrauchen wollten. Das Gericht bejahte zwar grundsätzlich die Schützbarkeit einer Ortsbezeichnung als Marke für Mineralwasser, aber nur unter der Voraussetzung, dass sich eine solche Bezeichnung als Hinweis auf einen bestimmten Hersteller im Verkehr durchgesetzt hat (BGE 117 II Nr. 58). Unter dem Gesichtspunkt des Verbotes unlauteren Wettbewerbes nicht zu beanstanden ist die von der Mercedes-Benz AG angebotene "Touring Garantie". Eine Klage des Touring Clubs der Schweiz, welcher die Verwendung der Bezeichnung "Touring" verbieten wollte, wurde im wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, beim Ausdruck "Touring" handle es sich um eine Sachbezeichnung, die für alle Wettbewerbsteilnehmer freizuhalten sei; im übrigen seien sowohl die Dienstleistungen des TCS an sich wie auch die Idee der Pannenhilfe wettbewerbsrechtlich nicht geschützt (BGE 117 II 199). Das Projekt der Sekundarschulgemeinde Rapperswil-Jona, das Flachdach ihres Schulhauses durch Aufsetzen eines Giebedaches zu sanieren und die Fassaden mit einer Aussenisolation zu

versehen, stiess auf den Widerstand der Architekten, welche das Gebäude ursprünglich entworfen hatten. Das Bundesgericht ging davon aus, es handle sich beim Schulhaus um ein urheberrechtlich schützbare Werk, verneinte aber aufgrund einer Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen eine Möglichkeit der Architekten, sich gestützt auf ihre Urheberpersönlichkeitsrechte gegen die geplanten Veränderungen am Schulhaus zur Wehr zu setzen (Urteil vom 24. September).

IV. Zweite Zivilabteilung

Wer durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen wird, hat Anspruch auf Gegendarstellung. Verhindert das Medienunternehmen die Ausübung des Gegendarstellungsrechts, so kann der Betroffene den Richter anrufen. Dieser darf und muss den Text der Gegendarstellung abändern, wenn dies nötig ist, um ihn den gesetzlichen Anforderungen anzupassen, sofern die Änderungen ohne weiteres vorgenommen werden können. Der geänderte Text darf jedoch inhaltlich nicht über die Aussagen hinausgehen, die bereits im Text enthalten waren, der dem Medienunternehmen vorlag (BGE 117 II 1). Obwohl der Richter seinen Entscheid über die Gegendarstellung nach Art. 281 Abs. 3 ZGB unverzüglich zu fällen hat, muss er doch das beklagte Medienunternehmen anhören (BGE 117 II 115).

Gemäss Art. 153 Abs. 2 ZGB wird eine Rente, die einem Ehegatten bei der Scheidung wegen Bedürftigkeit zugesprochen worden ist (Art. 152 ZGB), auf Verlangen des pflichtigen Ehegatten aufgehoben oder herabgesetzt, wenn die Bedürftigkeit nicht mehr besteht oder in erheblichem Mass abgenommen hat. Seit langem lässt die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu, dass auch eine Rente nach Art. 151 Abs. 1 ZGB, soweit sie zur Abgeltung des Verlustes des ehelichen Unterhaltsanspruchs bestimmt ist, herabgesetzt oder aufgehoben werden kann, wenn die Lage des Pflichtigen sich wesentlich verschlechtert hat. Nunmehr hat das Bundesgericht entschieden, eine solche Unterhaltersatzrente könne auch wegen einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten herabgesetzt werden, sofern diese Änderung erheblich und von Dauer sei und überdies im Zeitpunkt der Scheidung nicht habe vorausgesehen werden können (BGE 117 II 121 und Urteil vom 31. Oktober).

Nach Art. 374 Abs. 1 ZGB darf eine Person wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder der Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung nicht entmündigt werden, ohne dass sie vorher angehört worden ist. Diese Vorschrift, die grundsätzlich auch bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche gilt, ist verletzt, wenn die Anhörung durch einen in der Sache selbst nicht entscheidungsbefugten Beamten erfolgt. Ein Anspruch auf Anhörung durch die gesamte entscheidende Behörde besteht dagegen nicht (BGE 117 II 132). Die gleichen Regeln gelten im Verfahren der Aufhebung der Vormundschaft (Urteil vom 12. September).

Auf dem Gebiet des Erbrechts gaben erneut Formfragen Anlass zu mehreren Entscheiden. In Analogie zu seinem Entscheid aus dem Vorjahr betreffend die Angabe eines falschen Datums auf der Testamentsurkunde entschied das Bundesgericht, dass auch eine formell zwar vollständige, inhaltlich aber unrichtige Ortsangabe (Angabe des Wohnortes statt des Errichtungsortes) nicht zur Ungültigkeit des Testaments führt (BGE 117 II 145). Als ungültig ist dagegen ein Testament anzusehen, dessen Datumsangabe unvollständig ist, indem jeglicher Hinweis auf das Errichtungsjahr fehlt (Urteil vom 31. Oktober). Sind auf demselben Blatt zwei

letztwillige Verfügungen (und nicht bloss erläuternde Zusätze) eigenhändig niedergeschrieben, aber nur die erste und nicht auch die zweite Verfügung mit dem Errichtungsort versehen worden, so erfüllt die zweite Verfügung die Formerfordernisse des Art. 505 Abs. 1 ZGB nicht (BGE 117 II Nr. 47)

Aus dem Bereich des internationalen Privatrechts sind folgende Fälle hervorzuheben: Nach Art. 32 IPRG hat die kantonale Aufsichtsbehörde über die Eintragung einer ausländischen Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand in die Zivilstandsregister zu befinden. Ihre Verfügung steht jedoch einer Statusklage, mit der die Löschung oder die Abänderung der Eintragung eines ausländischen Scheidungsurteils angestrebt wird, nicht entgegen (BGE 117 II 11). Eine auf den Philippinen ausgesprochene Adoption kann nicht als Volladoption im schweizerischen Familienregister eingetragen werden, weil das philippinische Recht gewisse erbrechtliche Beziehungen des Adoptivkindes zu den natürlichen Eltern weiterbestehen lässt (BGE 117 II Nr. 62). Für die internationale Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte für Klagen auf Abänderung eines Scheidungsurteils hinsichtlich der Kinderzuteilung ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes massgebend. Dass in der Schweiz ein neuer Aufenthaltsort begründet worden ist, darf nicht leichthin angenommen werden, wenn das Kind dem Elternteil, dem die elterliche Gewalt zusteht, gegen dessen Willen vom andern Elternteil entzogen worden ist (BGE 117 II Nr. 61). Die Verletzung von öffentlichrechtlichen Bestimmungen eines Staatsvertrags bzw. von Regeln des Völkergewohnheitsrechts ist in einer an sich berufungsfähigen Streitsache mit dem Rechtsmittel der Berufung, nicht mit demjenigen der Staatsvertragsbeschwerde zu rügen (BGE 117 Ia 81).

Erneut hatte sich das Bundesgericht mit den Bundesbeschlüssen vom 6. Oktober 1989 betreffend Massnahmen gegen die Bodenspekulation zu befassen. Nach Art. 4 Abs. 1 lit. c des Sperrfristbeschlusses (BBSG) ist eine Veräusserung vor Ablauf der Sperrfrist unter anderem dann zu bewilligen, wenn der Veräusserer das Grundstück als Bauland oder zum Umbau erworben hat und selbst oder durch Dritte massgeblich an der Planung, der Erschliessung des Grundstücks oder der Erstellung des Baus mitgewirkt hat. Ein Umbau im Sinne dieser Bestimmung liegt in der Regel nur vor, wenn damit neuer Wohn- oder Geschäftsraum geschaffen bzw. nicht mehr verwendbarer seiner Zweckbestimmung wieder zugeführt oder gefährdeter Wohn- oder Geschäftsraum erhalten wird (BGE 117 II 170). Andererseits ist die Mitwirkung an der Erschliessung dann erheblich, wenn sie es ermöglicht, neuen Wohn- oder Geschäftsraum zu schaffen; das Vorliegen einer Baubewilligung ist in diesem Fall anders als bei der blossen Mitwirkung an der Planung für die Bewilligung der vorzeitigen Veräusserung nicht erforderlich (BGE 117 II 179). Eigennutzung, die nach Art. 4 Abs. 1 lit. b BBSG ebenfalls eine Veräusserung vor Ablauf der Sperrfrist erlaubt, ist schliesslich nur dann gegeben, wenn der Verkäufer die Liegenschaft während mindestens zwei Jahren als Eigentümer, nicht bloss als Mieter, bewohnt hat (BGE 117 II 170).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Es kann vorkommen, dass ein Rekurrent recht bekommt, dessen Widerborstigkeit der Aufsichtsbehörde sehr wohl bekannt ist: Einem Schuldner wurde - nachdem er am Telefon einmal mehr zu verstehen gegeben hatte, dass er die Annahme verweigern werde - der Zahlungsbefehl in den Briefkasten gelegt. Solches Vorgehen erlaubt die gesetzliche Vorschrift (Art. 72 SchKG) nicht; nötigenfalls ist für die Zustellung die Hilfe der

Polizei in Anspruch zu nehmen (BGE 117 III 7). Einem anderen Schuldner war auf Verlangen eines ausländischen Diplomaten der Zahlungsbefehl zugestellt worden. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass der Gläubiger wegen seiner diplomatischen Immunität keine Betreibung einleiten dürfe; doch hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer diese Auffassung gestützt auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen verworfen (BGE 117 III 15). Mit dem Hinweis auf das Kreis Schreiben des Bundesgerichts Nr. 28 vom 19. Dezember 1910 hatte eine kantonale Aufsichtsbehörde einen Faksimilestempel für die Unterschrift des Betreibungsbeamten auf dem Zahlungsbefehl als zulässig bezeichnet. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat diesen Entscheid und damit eine konstante Praxis der Betreibungsämter geschützt (Urteil vom 2. Juli).

Das Automobil eines selbständigerwerbenden Zeitungsverkäufers wurde als unpfändbarer Gegenstand im Sinne von Art. 92 Ziff. 3 SchKG bezeichnet. Indessen musste derselbe Rekurrent zur Kenntnis nehmen, dass der ursprünglich für die berufliche Vorsorge bestimmte, bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit aber von der Lebensversicherungsgesellschaft ausbezahlte und in der Folge auf das Konto seiner Ehefrau überwiesene Betrag von Fr. 50'000.-- weder gänzlich unpfändbar im Sinne von Art. 92 Ziff. 13 noch bloss beschränkt pfändbar im Sinne von Art. 93 SchKG ist (BGE 117 III 20). In Beantwortung der übergangsrechtlichen Frage wurde festgestellt, dass mit Inkrafttreten des revidierten Art. 325 OR am 1. Juli 1991 unter der Herrschaft des alten Rechts vereinbarte Lohnzessionen nicht mehr gültig sind bezüglich der Löhne, die erst nach dem genannten Datum fällig geworden sind (Urteil vom 5. Dezember 1991). Einer von ihrem konkursiten Ehemann getrennt lebenden Ehefrau musste erklärt werden, dass sich aus Art. 229 Abs. 3 SchKG kein Anspruch des Schuldners und seiner Familie auf kostenloses Wohnen herleiten lässt. Die Ehefrau konnte auch nicht den von der Konkursverwaltung verlangten Mietzins mit ihrer Forderung auf Unterhaltsbeitrag bzw. auf unentgeltliches Wohnen, welche sie gestützt auf eine Trennungskonvention geltend gemacht hatte, verrechnen (Urteil vom 5. November).

Ein Rekurrent zog die gesetzliche Grundlage für die seit mehr als siebenzig Jahren in Kraft stehende Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG) in Zweifel; sie ist in Art. 15 SchKG zu sehen. Die Miet- und Pachtzinssperre, gegen die sich der Rekurrent zur Wehr setzte, kann schon angeordnet werden, bevor der Grundpfandgläubiger das Verwertungsbegehren gestellt hat (BGE 117 III 33). In einer Zwangsversteigerung war eine Liegenschaft einer Aktiengesellschaft zugeschlagen worden, von welcher das Betreibungsamt in der Folge erfuhr, dass sie sich seit mehreren Jahren im Konkurs befinde. Das Betreibungsamt erklärte deshalb den Steigerungszuschlag als nichtig, doch wurde seine Verfügung von der kantonalen Aufsichtsbehörde aufgehoben. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts ihrerseits hiess den gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde gerichteten Rekurs des kantonalen Konkursamtes - über dessen Rekurslegitimation vorweg zu befinden war - gut und erklärte, wie das Betreibungsamt, den Zuschlag als nichtig (BGE 117 III 39).

Ein wohl nicht alltäglicher Sachverhalt lag dem folgenden Fall zugrunde: Ein Bürger, von dem noch fünfzehn in den Jahren 1974 bis 1977 ausgestellte Verlustscheine beim Betreibungsamt registriert waren, liess diesem einen Scheck entsprechend dem Totalbetrag aller Verlustscheine zukommen. Da das Betreibungsamt den Betrag nicht entgegennehmen wollte, erhob der Bürger Beschwerde, indem er erklärte, er wolle die Registrierung der Verlustscheine aus der Welt schaffen, könne aber die ehemaligen Gläubiger nicht erreichen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer gelangte - wie zuvor schon die kantonalen Aufsichtsbehörden - zum

Schluss, dass nach geltendem Recht keine Zahlungen für gelöschte Betreibungen entgegengenommen werden könnten (BGE 117 III 1).

Kurz vor Jahresende kam das Bundesgericht noch dazu, der in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Spar- und Leihkasse Thun entgegen dem Entschcheid des kantonalen Stundungsrichters die Bankenstundung zu gewähren. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, die sich sonst grundsätzlich nur mit Verfügungen von Betreibungs- und Konkursämtern befasst, war zur Überprüfung des vom Stundungsrichter getroffenen Entscheides aufgrund des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und der einschlägigen Rechtsprechung befugt (Urteil vom 18. Dezember).

VI. Kassationshof

Gemäss Art. 66bis StGB, in Kraft seit 1. Januar 1990, sieht die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung ab, wenn der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre. Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 28. Juni u.a. mit Hinweisen auf die Gesetzesmaterialien erstmals die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift erläutert. "Unmittelbare Folgen" im Sinne von Art. 66bis StGB sind die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, die der Täter selbst erleidet, sowie die psychische Betroffenheit des Täters z.B. infolge der von ihm verschuldeten Verletzung oder Tötung von ihm nahestehenden Personen, nicht aber beispielsweise die Verpflichtung des Täters zur Zahlung von Schadenersatz und die sich für ihn aus dem Strafverfahren ergebenden bzw. damit zusammenhängenden unangenehmen Konsequenzen. Der Sachrichter hat die gegeneinander abzuwägenden relevanten Umstände im Urteil darzulegen. Bei deren Gewichtung steht ihm ein weiter Ermessensspielraum zu.

Das Bundesrecht regelt nicht ausdrücklich, wie einer Verletzung des sogenannten Beschleunigungsgebots in Strafsachen durch überlange Verfahrensdauer (Art. 6 Ziff. 1 EMRK) Rechnung zu tragen ist. Als Rechtsfolgen kommen in Betracht: Herabsetzung der Strafe, Schuldigsprechung unter Verzicht auf Strafe sowie, in extremen Fällen, Verfahrenseinstellung. Bei der Wahl der Rechtsfolge ist zu berücksichtigen, wie schwer der Beschuldigte durch die Verfahrensverzögerung getroffen wurde, wie gravierend die ihm vorgeworfenen Straftaten sind und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn keine Verletzung des Beschleunigungsgebots gegeben wäre. Zudem sind auch die Interessen der Geschädigten zu berücksichtigen, die gestützt auf eine rechtskräftige Verurteilung des Beschuldigten ihre Schadenersatzansprüche wesentlich leichter geltend machen können als ohne eine solche (BGE 117 IV 124).

Das Strafgesetzbuch regelt die Verjährung in bezug auf die sachliche Massnahme der Einziehung (Art. 58 ff.), die nicht zur Strafverfolgung im engeren Sinn gehört, nicht ausdrücklich. Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 21. November offengelassen, ob und inwieweit es in bezug auf die Einziehung eine absolute Verjährung gibt. Es hat entschieden, dass jedenfalls die kurze absolute Verfolgungsverjährungsfrist von 2 Jahren, die das StGB für die Verfolgung von Übertretungen vorsieht, nicht auch für die Einziehung von durch Übertretungen erlangten Vermögenswerten - im konkreten Fall ging es u.a. um die Einziehung von Gewinnen aus nach dem Spielbankengesetz verbotenem Spiel - gelten kann. Eine Regelung der Frage der Verjährung in bezug auf die Einziehung durch den Gesetzgeber wird als notwendig erachtet.

In einem Krankenversicherungssystem, bei dem der Patient allein Schuldner in bezug auf die Kosten seiner medizinischen Versorgung bleibt, sind die Leistungen der Krankenkasse an den Versicherten nicht anvertrautes Gut im Sinne von Art. 140 StGB. Der Versicherte, der die Leistungen der Krankenkasse an ihn nicht zur Zahlung der entsprechenden Arzt- und Spitalkosten, sondern anderweitig verwendet, macht sich daher nicht der Veruntreuung schuldig (Urteil vom 6. September). Die allgemeine Strafbarkeit der Erstellung von inhaltlich unwahren privaten Urkunden (sogenannte Falschbeurkundung) ist eine Besonderheit des schweizerischen Strafrechts, die auf eine Ergänzung in den parlamentarischen Beratungen zurückgeht. Art. 251 StGB ist restriktiv auszulegen, soweit es um Falschbeurkundung geht. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen (z.B. solcher, die dem Erklärenden ungünstig sind) genügen insoweit zur Bejahung der Urkundenqualität des Schriftstückes nicht. Die erforderliche erhöhte Überzeugungskraft kann allein dann angenommen werden, wenn allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gewährleisten, wie sie u.a. in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson und in gesetzlichen Vorschriften gefunden werden können, die - wie z.B. die Bilanzvorschriften der Art. 958 ff. OR - gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen (BGE 117 IV 35, 165).

Gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG liegt ein schwerer Fall der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vor, wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 29. August in Änderung seiner früheren Rechtsprechung (vgl. z.B. BGE 106 IV 227, 109 IV 143) erkannt, dass es bei Cannabis einen schweren Fall im Sinne dieser Bestimmung nicht gibt. Angesichts der für den schweren Fall angedrohten, vergleichsweise hohen Strafe von Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr ist eine Gesundheitsgefahr im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG nicht schon dann anzunehmen, wenn der Gebrauch einer Droge psychisch abhängig machen, sondern erst dann, wenn er seelische oder körperliche Schäden verursachen kann, und zudem muss die Gesundheitsgefahr eine naheliegende und ernstliche sein. Nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich nicht sagen, dass Cannabis geeignet sei, die körperliche oder seelische Gesundheit vieler Menschen in eine naheliegende und ernstliche Gefahr zu bringen. Selbstverständlich ist der Handel usw. mit Cannabis weiterhin als Widerhandlung im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 BetmG strafbar und kann auch bei Cannabis ein schwerer Fall im Sinne von lit. b (Bandenmässigkeit) und lit. c (Erzielung eines grossen Umsatzes oder erheblichen Gewinns durch gewerbmässigen Handel) von Art. 19 Ziff. 2 BetmG, der im übrigen den schweren Fall nicht abschliessend umschreibt, gegeben sein. Gemäss BGE 117 IV 63, der einen Heroinhandel betraf, verstösst es nicht gegen Bundesrecht, einen Betrag von Fr. 110'000.-- als "grossen Umsatz" im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit. c BetmG zu qualifizieren.

VII. Anklagekammer

Eine gegen die Aufrechterhaltung der Auslieferungshaft erhobene Beschwerde eines rumänischen Staatsangehörigen bot der Anklagekammer Gelegenheit, ihre neuere Praxis betreffend die Haftentlassung zusammenzufassen. Der Beschwerde an die Anklagekammer unterliegen danach im Bereich des IRSG, soweit es um die Auslieferung geht, der Auslieferungshaftbe-

fehl, anstelle der Haft verfügte andere Sicherungsmassnahmen, die Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten, die Verweigerung der Haftentlassung durch das Bundesamt für Polizeiwesen sowie die Verweigerung einer Entschädigung für ungerechtfertigte Haft und andere Nachteile. Die Zuständigkeit zur Beurteilung von Haftentlassungsgesuchen gilt für das ganze Auslieferungsverfahren, sofern nicht das Bundesgericht (I. öffentlichrechtliche Abteilung) bereits mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Auslieferung oder (aufgrund des politischen Charakters der Auslieferungstat) mit dem Auslieferungsbegehren selbst befasst ist. In der Regel dauert die Auslieferungshaft während des ganzen Auslieferungsverfahrens. Sie ist ausnahmsweise aufzuheben, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet oder unverzüglich einen Alibi-Beweis erbringen kann, wenn er nicht hafterstehungsfähig ist, wenn das Auslieferungsersuchen und die Unterlagen nicht rechtzeitig eingehen, sich die Auslieferung nicht als offensichtlich unzulässig erweist, die Auslieferung abgelehnt wird oder der ersuchende Staat den Auszuliefernden nicht innert nützlicher Frist übernimmt; diese Aufzählung ist nicht abschliessend (Urteil vom 4. Oktober).

Einige Beachtung in der Presse fand ein weiterer Entscheid aus dem Gebiet der Auslieferung. Der Beschwerdeführer, türkischer Staatsangehöriger, hatte sieben Jahre in türkischen Gefängnissen verbracht und war dort schweren Folterungen ausgesetzt, bevor ihm die Flucht nach Deutschland gelang; seither leidet er an einem posttraumatischen Foldersyndrom. Der Beschwerdeführer war in Deutschland als Flüchtling anerkannt und verfügte über einen entsprechenden Ausweis. Dennoch war er durch Interpol Ankara zur Fahndung und Festnahme zwecks Auslieferung ausgeschrieben und durch die Schweizer Behörden bei seiner Einreise von Deutschland in die Schweiz in Auslieferungshaft genommen worden. Im Fahndungsersuchen wurden dem Beschwerdeführer Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung, Mord, bewaffneter Raub und ein Bombenanschlag zur Last gelegt sowie vorgeworfen, auf ein Polizeifahrzeug geschossen und dabei einen Polizisten verletzt zu haben. Das Bundesamt für Polizeiwesen gab dem Gesuch nicht statt, da die im Ersuchen erhobenen Vorwürfe sehr klar als relativ-politische Delikte zu werten seien, für welche nach ständiger Praxis die Auslieferung nicht gewährt werden könne; ob über diese Frage nicht die I. öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts erstinstanzlich hätte entscheiden müssen, liess die Anklagekammer offen. Gestützt auf das Rechtshilfegesetz hatte der Verfolgte für die erlittene Auslieferungshaft, die sich im nachhinein als ungerechtfertigt erwies, Anspruch auf eine Entschädigung durch den Bund, da er das Verfahren nicht mutwillig verlängert oder erschwert hatte. Bei der Bemessung der Entschädigung wurde der gesundheitlichen (insbesondere psychischen) Situation des Beschwerdeführers Rechnung getragen, für den die 27tägige Auslieferungshaft eine schwere Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen darstellte; sie hielt sich im übrigen im Rahmen vergleichbarer Fälle (BGE 117 IV 209).

C. STATISTIK

I. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE

Matur der Streitsache	Erledigungen 1990	Übertrag von 1990	Ein-gang 1991	Total auf-hängig 1991	Er-ledigt 1991	Über-trag 1992	Ausgang des Verfahrens Ab-schrei-bungen treten	Nicht-Ab-wei-sungen	Gut-heil-sung	Rück-wei-sung	Fest-stel-lung	Über-wei-sung	Art der Erledigung Zirkul-lations- weg	Mittl. Prozess- dauer Frage	Mittl. Erledigung Frage
I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN															
1. Staatsrechtliche Klagen	1	5	4	9	6	3	1	3	1	0	0	0	1	4	1
2. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte	1783	889	1977	2866	1883	983	188	938	222	0	0	3	1641	114	128
3. Uebrigere staatsr. Beschwerden	58	33	56	89	52	37	9	31	3	0	0	0	37	11	4
4. Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	38	14	39	53	42	11	1	20	3	0	0	0	40	1	1
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN															
1. Verwaltungsrechtliche Klagen	25	100	16	116	39	77	33	0	5	0	0	1	29	5	5
2. Verwaltungsgerichtsbeschwerden	812	521	876	1397	756	641	108	108	156	0	0	4	544	126	86
3. Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	10	6	9	15	10	5	2	0	1	0	0	0	8	1	1
III. ZIVILSACHEN															
1. Direkte Prozesse	19	19	11	30	9	21	4	0	3	0	0	0	0	5	4
2. Berufungen	623	260	619	879	586	293	40	145	75	3	0	0	477	86	23
3. Nichtigkeitsbeschwerden	0	5	8	13	10	3	3	4	1	0	0	0	0	1	2
4. Andere Zivilrechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Revisionsbegehren, usw.	11	7	9	16	14	2	1	2	0	0	0	0	14	0	0
IV. STRAFRECHTSPFLEGE															
1. Nichtigkeitsbeschwerden	580	252	671	923	691	232	209	111	97	9	0	0	465	45	181
2. Revisionsbegehren, usw.	7	3	6	9	9	0	0	4	0	0	0	0	9	0	0
3. Anklagebeschwerden	58	6	61	67	61	6	9	11	8	0	0	0	58	0	3
4. Bundesstrafgericht	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Ausserordentlicher Kassationshof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN															
1. Beschwerden und Rekurse	213	9	189	198	192	6	2	86	7	0	0	0	192	0	0
2. Revisions- und Erläuterungs-gesuche	3	2	4	6	6	0	0	6	0	0	0	0	6	0	0
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT															
1. Freiwillige Gerichtsbarkeit	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL	4252	2131	4555	6686	4366¹⁾	2320²⁾	610	1037	577	12	0	8	3528	399	439

1) Sprache des Urteils: - Deutsch: 2689 (61,6 %) - Französisch: 1295 (29,7 %) - Italienisch: 382 (8,7 %)

2) Davon sistiert: 192

II. AUSWERTUNG DER TABELLE I BETREFFEND GESCHÄFTSLAST (Zahlen 1990 in Klammern)

	Uebertrag von 1990	Neueingänge	Total anhängig	Erledigt	Uebertrag auf 1992 (auf 1991)
Staatsrechtliche Streitigkeiten	941 (740) + 27.2 %	2076 (2081) - 0.2 %	3017 (2821) + 6.9 %	1983 (1880) + 5.5 %	1034 (941) + 9.9 %
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	627 (504) + 24.4 %	901 (970) - 7.1 %	1528 (1474) + 3.7 %	805 (847) - 5.0 %	723 (627) + 15.3 %
Zivilsachen	291 (312) - 6.7 %	647 (639) + 1.3 %	938 (951) - 1.4 %	619 (660) - 6.2 %	319 (291) + 9.6 %
Strafrechtspflege	261 (170) + 53.5 %	738 (738) -	999 (908) + 10.0 %	761 (647) + 17.6 %	238 (261) - 8.8 %
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	11 (7) -	193 (220) - 12.3 %	204 (227) - 10.1 %	198 (216) - 8.3 %	6 (11) -
Freiwillige Gerichts- barkeit	0 (0) -	0 (2) -	0 (2) -	0 (2) -	0 (0) -
TOTAL	2131 (1733) + 23.0 %	4555 (4650) - 2.0 %	6686 (6383) + 4.7 %	4366 (4252) + 2.7 %	2320 (2131) + 8.9 %
TOTAL 1970	532	1932	2464	1715	794
ZUNAHME 1970/1991	1599 = + 300.6 %	2623 = + 135.8 %	4222 = + 171.3 %	2651 = + 154.6 %	1526 = + 292.2 %

III. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE NACH ABTEILUNGEN

	Uebertrag von 1990	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Uebertrag auf 1992
I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	5	2	7	6	1
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	392	795	1187	736	451
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	25	39	64	38	26
- Verwaltungsrechtliche Klagen	2	1	3	0	3
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	220	284	504	235	269
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	8	27	35	23	12
	652	1148	1800	1038	762
II. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	244	353	597	335	262
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	1	0	1	0	1
- Verwaltungsrechtliche Klagen	97	15	112	39	73
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	232	382	614	323	291
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	5	6	11	11	0
- Zivilrechtliche Direktprozesse	4	3	7	1	6
	583	759	1342	709	633
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Zivilrechtliche Direktprozesse	11	7	18	6	12
- Berufungen	152	372	524	355	169
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden	0	4	4	3	1
- Staatsrechtliche Klagen	0	1	1	0	1
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	58	276	334	253	81
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	5	17	22	12	10
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	11	21	32	26	6
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	5	8	13	10	3
	242	706	948	665	283
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Zivilrechtliche Direktprozesse	4	1	5	2	3
- Berufungen	108	247	355	231	124
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden	5	4	9	7	2
- Staatsrechtliche Klagen	0	1	1	0	1
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	119	415	534	416	118
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	2	0	2	2	0
- Verwaltungsrechtliche Klagen	1	0	1	0	1
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	28	32	60	39	21
- Schuldbetreibungs- und Konkursachen	9	189	198	192	6
- Revisions-, Erläuterungs- und Mode- rationsbegehren	10	18	28	25	3
	286	907	1193	914	279
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)					
- Nichtigkeitsbeschwerden	252	671	923	691	232
- Staatsrechtliche Beschwerden	76	138	214	143	71
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	30	157	187	133	54
- Revisions-, Erläuterungs- und Mode- rationsbegehren	4	8	12	12	0
	362	974	1336	979	357
ANKLAGEKAMMER	6	61	67	61	6
BUNDESSTRAFGERICHT	0	0	0	0	0
AUSSERORDENTLICHER KASSATIONSHOF	0	0	0	0	0
FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	0	0	0	0	0
GESAMTTOTAL	2131	4555	6686	4366	2320

IV. ART UND ZAHL DER ERLEDIGTEN GESCHÄFTE NACH MATERIEEN

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats- rechtl. Klagen	Staats- rechtl. Beschw.	Verw. rechtl. Klagen	Verwal- tungsge- richtsb.	Revisionen usw.	Total
Aus Art. 4 BV abgeleitete Rechte (ohne Willkür)	0	95	0	3	3	101
Persönliche Freiheit	0	64	0	0	2	66
Vereins- und Versammlungsfreiheit	0	1	0	0	0	1
Meinungsäusserungsfreiheit, Pressefreiheit Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultusfreiheit	0	3	0	0	0	3
Bürgerrecht, Niederlassungsfreiheit, Fremdenpolizei, Asylrecht	0	18	0	63	1	82
Staatshaftung	0	5	34	4	0	43
Politische Rechte	0	46	0	0	0	46
Beamtenrecht	0	39	5	9	0	53
Gemeindeautonomie	0	13	0	0	0	13
Andere Grundrechte (inkl. derogato- rische Kraft des Bundesrechts und Prinzip der Gewaltenteilung, so- weit nicht nachfolgend separat aufgeführt)	2	15	0	0	0	17
Eigentumsgarantie	0	9	0	0	1	10
Stiftungsaufsicht	0	0	0	4	0	4
Bäuerlicher Grundbesitz	0	0	0	7	1	8
Erwerb von Grundstücken durch Per- sonen im Ausland	0	0	0	10	3	13
Zivilstandsregister	0	0	0	4	0	4
Grundbuch	0	1	0	13	0	14
Schiffsregister	0	0	0	1	0	1
Handelsregister	0	0	0	9	0	9
Marken- und Patentregister	0	0	0	4	0	4
Zivilprozess	0	269	0	0	7	276
Strafprozess	0	322	0	0	11	333
Verwaltungsverfahren	0	15	0	9	1	25
Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des ver- fassungsmässigen Richters	4	40	0	0	0	44
Zwangsvollstreckung	0	25	0	0	1	26
Schiedsgerichtsbarkeit	0	13	0	0	0	13
Auslieferung	0	0	0	27	3	30
Internationale Rechtshilfe	0	0	0	45	1	46
Kantonales Straf- und Verwaltungs- strafrecht	0	2	0	0	0	2
Primarschule	0	5	0	0	0	5
Mittelschule	0	5	0	0	0	5
Hochschule	0	1	0	0	0	1
Berufsbildung	0	1	0	1	0	2
Filmwesen	0	0	0	0	0	0
Sprachenfreiheit	0	0	0	0	0	0
Natur- und Heimatschutz	0	0	0	2	0	2
Tierschutz	0	2	0	1	0	3
Uebertrag	6	1009	39	216	35	1305

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats- rechtl. Klagen	Staats- rechtl. Beschw.	Verw. rechtl. Klagen	Verwal- tungsge- richtsb.	Revisionen usw.	Total
Uebertrag	6	1009	39	216	35	1305
Gesamtverteidigung	0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung	0	2	0	1	0	3
Zivilschutz	0	1	0	0	0	1
Wirtschaftliche Verteidigung	0	0	0	1	0	1
Subventionen	0	1	0	14	0	15
Zölle	0	0	0	5	0	5
Direkte Steuern	0	83	0	93	3	179
Stempelabgaben	0	0	0	0	0	0
Warenumsatzsteuer	0	0	0	19	0	19
Verrechnungssteuer	0	0	0	3	0	3
Militärpflichtersatz	0	0	0	5	0	5
Doppelbesteuerung	0	12	0	0	0	12
Andere Abgaben	0	48	0	1	1	50
Abgabefreiheit und Abgabeerlass	0	3	0	4	0	7
Raumplanung	0	84	0	46	0	130
Bodenverbesserungen (Meliorationen)	0	24	0	1	0	25
Baurecht	0	83	0	9	1	93
Enteignung (Expropriation)	0	6	0	46	0	52
Energie	0	4	0	0	0	4
Strassenwesen (inkl. Strassenver- kehr)	0	8	0	126	0	134
Eisenbahn	0	1	0	10	0	11
Luftfahrt	0	1	0	5	0	6
Post-, Telegraph- und Telephonver- kehr	0	0	0	12	0	12
Medizinalberufe	0	4	0	3	0	7
Umweltschutz, Gewässerschutz	0	6	0	21	0	27
Krankheitsbekämpfung	0	0	0	0	0	0
Lebensmittelpolizei	0	1	0	9	0	10
Arbeitsgesetzgebung	0	0	0	1	0	1
Sozialversicherungen, berufliche Vorsorge	0	11	0	2	1	14
Familienzulagen	0	3	0	0	0	3
Wohnbau- und Eigentumsförderung	0	0	0	0	0	0
Fürsorge	0	3	0	1	0	4
Handels- und Gewerbebefreiheit	0	28	0	0	0	28
Freie Berufe	0	27	0	0	1	28
Preisüberwachung	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft	0	5	0	22	1	28
Forstwesen	0	3	0	28	0	31
Jagd und Fischerei	0	0	0	1	0	1
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	0	1	0	0	0	1
Banken und Anlagefonds	0	0	0	10	0	10
Privatversicherungen	0	0	0	0	0	0
Aussenhandel	0	0	0	1	0	1
TOTAL	6	1462	39	716	43	2266

B. Zivilrecht	Direkt- prozesse	Beru- fungen	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschw.	Verwal- tungsge- richtsb.	Revi- sionen usw.	Total
PERSONENRECHT							
Persönlichkeitsschutz	0	6	0	2	0	0	8
Namensrecht	0	3	0	0	0	0	3
Vereine	0	0	0	1	0	0	1
Stiftungen	0	0	0	1	0	0	1
ANDERE FÄLLE	0	1	0	1	0	0	2
FAMILIENRECHT							
Eheschliessung	0	1	0	1	1	0	3
Ehescheidung und Ehetrennung	0	82	1	69	0	5	157
Wirkungen der Ehe und Güterrecht	0	1	1	2	0	0	4
Kindesverhältnis	0	9	1	11	0	0	21
Vormundschaft	0	37	1	16	0	2	56
Andere Fälle	0	2	0	1	0	0	3
ERBRECHT							
Verfügungen von Todes wegen	0	4	0	1	0	0	5
Erbgang, Eröffnung u. Wirkungen	0	7	0	3	0	1	11
Teilung	0	13	0	10	0	2	25
SACHENRECHT							
Grundeigentum u. Fahrniseigentum	0	20	1	23	1	0	45
Dienstbarkeiten	0	11	1	3	0	0	15
Grundpfand und Fahrnispfand	0	5	0	5	0	0	10
Besitz und Grundbuch	0	4	0	9	2	0	15
Andere Fälle	0	1	0	0	0	0	1
Bäuerlicher Grundbesitz	0	0	0	0	0	0	0
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	0	0	0	0	0	0	0
OBLIGATIONENRECHT							
Kauf, Tausch, Schenkung	1	55	0	3	0	1	60
Miete und Pacht	0	59	2	12	0	0	73
Arbeitsvertrag	0	44	0	16	0	0	60
Werkvertrag	1	39	0	1	0	0	41
Auftrag und übrige Verträge	0	71	0	14	0	1	86
Gesellschaftsrecht	1	18	1	3	1	0	24
Wertpapierrecht	0	1	0	0	0	0	1
Haftpflichtrecht	0	15	0	1	0	0	16
Übriges Obligationenrecht	0	29	0	2	6	3	40
VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT							
	0	7	0	2	0	0	9
Uebertrag	3	545	9	213	11	15	796

B. Zivilrecht	Direkt prozesse	Beru- fun- gen	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschw.	Verwal- tungsge- richtsb.	Revi- sionen usw.	Total
Uebertrag	3	545	9	213	11	15	796
HAFTPFLICHT AUSSERHALB DES OBLIGATIONENRECHTS	0	3	0	0	0	0	3
IMMATERIALGÜTERRECHT							
Marken und Muster	0	7	0	0	0	0	7
Erfindungspatente	0	5	0	0	1	0	6
Urheberrecht	1	3	0	0	0	0	4
UNLAUTERER WETTBEWERB	0	6	0	0	0	0	6
KARTELLRECHT	0	0	0	0	0	0	0
SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS	0	14	0	116	0	5	135
UEBRIGES ZIVILRECHT	1	2	1	1	0	0	5
STAATSHAFTUNG	4	1	0	0	0	0	5
TOTAL	9	586	10	330	12	20	967

C. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Beschwerden und Rekurse n. Art. 19 SchKG	Andere SchKG Rechtsmittel	Revisionen usw.	Total
Schuldbetreibungs- und Kon- kurswesen	189	3	6	198
Sanierungen	0	0	0	0
Gläubigerversammlung	0	0	0	0
TOTAL	189	3	6	198

D. Anklagekammer	Gesuche und Beschwerden	Revisionen usw.	Total
Gerichtsstandskonflikt	28	0	28
Bundesstrafprozess	5	0	5
Verwaltungsstrafrecht	14	0	14
Internationale Rechtshilfe	14	0	14
Andere Fälle	0	0	0
TOTAL	61	0	61

E. Strafrecht	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschw.	Verwal- tungsge- richtsb.	Revisionen usw.	Total
MATERIELLES STRAFRECHT					
StGB allgemeiner Teil					
Strafzumessung	28	0	0	0	28
Bedingter Strafvollzug	33	0	0	0	33
Massnahmen	25	0	0	0	25
Jugendliche und junge Erwachsene	5	0	0	0	5
Übrige Fragen	20	0	0	0	20
StGB besonderer Teil					
Delikte gegen Leib und Leben					
Delikte gegen Leib und Leben	64	0	0	0	64
Vermögensdelikte	85	0	0	2	87
Ehrverletzungen	40	0	0	2	42
Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit					
Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	6	0	0	0	6
Sittlichkeitsdelikte	19	0	0	0	19
Urkundendelikte	29	0	0	0	29
Andere Delikte	79	0	0	1	80
Strafbestimmungen des SVG	136	0	0	1	137
Strafbestimmungen des Betäubungs- mittelgesetzes					
Strafbestimmungen des Betäubungs- mittelgesetzes	50	0	0	1	51
Strafbestimmungen anderer Bundes- gesetze					
Strafbestimmungen anderer Bundes- gesetze	61	0	0	0	61
Verwaltungsstrafrecht					
Verwaltungsstrafrecht	2	0	0	0	2
VERFAHRENSRECHT					
Beweiswürdigung	3	79	0	2	84
Rechtliches Gehör (inkl. Verteidigung)	0	34	0	0	34
Andere Fragen	6	30	0	3	39
STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG					
Bedingte Entlassung	0	0	12	0	12
Andere Fragen	0	0	16	0	16
TOTAL	691	143	28	12	874
F. Bundesstrafgericht					
	Bundesstrafprozesse		Gesuche		Total
	0		0		0
G. Ausserordentlicher Kassationshof					
	Nichtigkeitsbeschwerden		Revisionen usw.		Total
	0		0		0
H. Freiwillige Gerichtsbarkeit					
	Gesuche				Total
	0				0

V. KIDGEMÖSSISCHE SCHÄTZUNGSKOMMISSIONEN

Schätzungskreise 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13

1. ZAHL DER GESCHÄFTE

Uebertrag von 1990 13 13 10 12 6 13 10 17 9 26 6 3 31
 Eingang 1991 4 - 1 3 4 3 1 2 5 2 3 2 1
 Erledigt 1991 - 8 4 3 2 6 1 1 4 3 5 2 3
 Uebertrag auf 1992 17 5 7 12 8 10 10 18 10 25 4 3 29

2. ART DER AM 31. DEZEMBER 1991 HÄNGIGEN GESCHÄFTE

Eisenbahnen 6 2 1 4 3 9 5 10 7 18 1 3 10
 Elektrische Leitungen - - 1 1 - - 1 1 - - - 1
 Nationalstrassen - 3 4 5 5 1 5 7 3 6 3 - 11
 Oeffentliche Gebäude - - - - - - - - - - - -
 Rohrleitungsanlagen - - - - - - - - - - - -
 Militärische Anlagen - - 2 - - - - - - 5
 Kraftwerke - - - - - - - - - - - -
 PTT - - - - - - - - - - - 1
 Flughäfen und Landeplätze 10 - - - - - - - 1 - - -
 Schiessanlagen - - - - - - - - - - - -
 ETH - - - - - - - - - - - -
 Wasserbaupolizei im Hochgebirge - - - - - - - - - - - -
 Natur- und Heimatschutz 1 - - - - - - - - - - - -
 Wasserkorrekturen - - - - - - - - - - - 1
 Lagerung radioaktiver Abfälle - - 1 - - - - - - - - - -